

Amtsblatt der Europäischen Union

C 130



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang

25. April 2017

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 130/01 Euro-Wechselkurs 1

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 130/02 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7764 — EDF/Areva reactor business) ⁽¹⁾ 2

Berichtigungen

2017/C 130/03 Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich der transeuropäischen Energieinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (Beschluss C(2017) 2109 der Kommission) (Abl. C 123 vom 20.4.2017) 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

24. April 2017

(2017/C 130/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0848	CAD	Kanadischer Dollar	1,4570
JPY	Japanischer Yen	119,67	HKD	Hongkong-Dollar	8,4376
DKK	Dänische Krone	7,4390	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5442
GBP	Pfund Sterling	0,84830	SGD	Singapur-Dollar	1,5110
SEK	Schwedische Krone	9,5825	KRW	Südkoreanischer Won	1 224,22
CHF	Schweizer Franken	1,0806	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,0639
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4691
NOK	Norwegische Krone	9,2450	HRK	Kroatische Kuna	7,4623
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 405,06
CZK	Tschechische Krone	26,793	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7720
HUF	Ungarischer Forint	311,47	PHP	Philippinischer Peso	53,995
PLN	Polnischer Zloty	4,2420	RUB	Russischer Rubel	60,6905
RON	Rumänischer Leu	4,5285	THB	Thailändischer Baht	37,274
TRY	Türkische Lira	3,8969	BRL	Brasilianischer Real	3,3903
AUD	Australischer Dollar	1,4330	MXN	Mexikanischer Peso	20,1642
			INR	Indische Rupie	69,9130

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7764 — EDF/Areva reactor business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 130/02)

1. Am 18. April 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Electricité de France („EDF“, Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen New NP („New NP“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - EDF operiert auf den Strommärkten in Frankreich und in weiteren Ländern, insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung und Stromgroßhandelsvertrieb, Stromhandel sowie Transport, Verteilung und Lieferung von Strom. Außerdem ist EDF auf den Gasmärkten tätig und erbringt Energiedienstleistungen in Frankreich und darüber hinaus.
 - New NP ist ein Tochterunternehmen von Areva, das auf den Entwurf und den Bau von Kernreaktoren, die Bereitstellung von Steuerungs- und Kontrollsystemen, die Erbringung von Dienstleistungen für bestehende Kernkraftwerke und die Auslegung und Fertigung von Brennelementen spezialisiert ist.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7764 — EDF/Areva reactor business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zuge des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung im Bereich der transeuropäischen Energieinfrastruktur im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014-2020 (Beschluss C(2017) 2109 der Kommission)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 123 vom 20. April 2017)

(2017/C 130/03)

Die Veröffentlichung der Aufforderung 2017/C 123/06 ist als null und nichtig anzusehen.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE